

Berufsqualifikation aus dem Ausland anerkennen - Bewacher / Versicherungsberater / Versicherungsvermittler / Finanzanlagenvermittler / Honorar-Finanzanlagenberater / Immobiliardarlehensvermittler	2
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Weiterführende Informationen	5
Link zur Online-Abwicklung	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5
Ordnungsamt Charlottenburg-Wilmersdorf (Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle des Ordnungsamtes Charlottenburg-Wilmersdorf)	6
Anschrift	6
Kontakt	6
Zuständigkeit	6
Hinweise zur Anschrift des Standorts	6
Barrierefreie Zugänge	6
Öffnungszeiten	6
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	6
Hinweis für Terminkunden	7
Zahlungsmöglichkeiten	7
Nahverkehr	7

Berufsqualifikation aus dem Ausland anerkennen - Bewacher / Versicherungsberater / Versicherungsvermittler / Finanzanlagenvermittler / Honorar- Finanzanlagenberater / Immobiliardarlehensvermittler

Die Arbeit als Bewacher, Versicherungsberater, Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater oder Immobiliardarlehensvermittler (m/w/d) ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Sie brauchen eine gewerberechtliche Erlaubnis, um in den Berufen arbeiten zu dürfen. Für die Erlaubnis brauchen Sie einen Sachkundenachweis. Die Sachkunde ist die fachliche Qualifikation, die Sie für die entsprechende Arbeit benötigen.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland können Sie die Sachkunde nachweisen. Dafür müssen Sie Ihre **Berufsqualifikation anerkennen** lassen. Berufsqualifikationen können sein: Befähigungsnachweise oder Ausbildungsnachweise.

Wenn Sie dauerhaft selbständig in den genannten Berufen arbeiten möchten, benötigen Sie außerdem eine Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie diese Berufe dauerhaft und selbständig als Gewerbe betreiben. Für die Erlaubnis müssen Sie mehrere Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist der Sachkundenachweis.

- Die Erlaubnis beantragen Sie in einem anderen Verfahren (siehe unten bei "Weiterführende Informationen").

Verfahrensablauf:

1. Sie stellen einen „Antrag auf Anerkennung von ausländischen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen“ bei der zuständigen Stelle.
2. Den Antrag und die Dokumente können Sie direkt bei der zuständigen Stelle einreichen oder beim Einheitlichen Ansprechpartner. Über den Einheitlichen Ansprechpartner können Sie den Antrag auch elektronisch einreichen.
3. Die zuständige Stelle vergleicht dann Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird sie anerkannt. Sie erhalten dann mit der Post oder elektronisch den Bescheid der Gleichwertigkeit (Anerkennungsbescheid).
4. Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, wird sie nicht anerkannt. Sie erhalten dann einen Bescheid über die Unterschiede Ihrer Berufsqualifikation. Sie haben dann das Recht auf eine Ausgleichsmaßnahme: das kann die „spezifische Sachkundeprüfung“ sein

oder die „ergänzende Unterrichtung“. Die zuständige Stelle informiert Sie über die Optionen. Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren, erhalten Sie den Bescheid der Gleichwertigkeit.

5. Mit dem Bescheid der Gleichwertigkeit können Sie die Erlaubnis für das entsprechende Gewerbe beantragen. Dafür müssen Sie einen anderen Antrag stellen.
6. Gegen die Entscheidung der zuständigen Stelle können Sie rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Hinweis:

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original oder als beglaubigte Kopie einreichen müssen. Ihre Dokumente müssen Sie in deutscher Sprache vorlegen. Die Übersetzungen müssen von öffentlich bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden.

Bitte beachten Sie auch:

Sie müssen diejenigen Deutsch-Kenntnisse haben, die für Ihren Beruf notwendig sind. Über die Details (z.B. konkretes Sprachniveau, nötige Nachweise) informiert Sie die zuständige Stelle.

Voraussetzungen

- **Ausländische Berufsqualifikation**

Sie verfügen über eine Berufsqualifikation als:

- Bewacher,
- Versicherungsberater,
- Versicherungsvermittler,
- Finanzanlagenvermittler,
- Honorar-Finanzanlagenberater oder
- Immobiliendarlehensvermittler

aus dem Ausland.

- **Beabsichtigte Berufsausübung in Deutschland**

Sie möchten sich dauerhaft in Deutschland niederlassen und in einem der genannten Berufe arbeiten.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung**

formloser Antrag in Textform

ggf. erhalten Sie von den zuständigen Stellen gesonderte Formulare.

- **Identitätsnachweis**

Personalausweis oder Reisepass in Kopie

- **Tabellarischer Lebenslauf**

Liste in Tabellenform mit Ihren Ausbildungen und Ihrer Berufspraxis

- **Nachweise für Ihre Berufsqualifikation**

Nachweise über absolvierte Ausbildungen oder Nachweise für einschlägige Berufserfahrungen oder sonstige Befähigungsnachweise wie z.B. absolvierte Weiterbildungen, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind.

- **Erklärung zur erstmaligen Antragsstellung**
Eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.
- **Ggf. Bescheinigung der Behörde Ihres Ausbildungsstaates**
Nur wenn Ihr Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat reglementiert ist, müssen Sie zusätzlich eine Bescheinigung der Behörde Ihres Ausbildungsstaates vorlegen, dass Sie den Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat ausüben dürfen.

Gebühren

- zwischen 5,00 bis 5.000,00 Euro je nach Aufwand und gesetzlichen Regelungen
- ggf. zusätzliche Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen

Rechtsgrundlagen

- **Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG)**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/index.html#BJNR251510011BJNE00901119>)
- **Gewerbeordnung (GewO) § 13c**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13c.html)
- **Gewerbeordnung (GewO) § 34a**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34a.html)
- **Gewerbeordnung (GewO) § 34d**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34d.html)
- **Gewerbeordnung (GewO) § 34f**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34f.html)
- **Gewerbeordnung (GewO) § 34h**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34h.html)
- **Gewerbeordnung (GewO) § 34i**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34i.html)
- **Bewachungsverordnung (BewachV) §§ 1, 4, 5a**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bewachv_2019/BJNR069200019.html)
- **Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) §§ 1, 4a**
(https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/index.html#BJNR248310018BJNE000200000)
- **Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) §§ 1, 5**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/index.html#BJNR100610012BJNE000202116>)
- **Immobilienvermittlungsverordnung (ImmVermV) §§ 1, 5**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/immvermv/index.html#BJNR104610016BJNE000100000>)
- **Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) § 8**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-GebBtrGBEV10P8>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihre Dokumente angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn

Dokumente fehlen.

Bei Vorliegen aller nötigen Dokumente dauert das Verfahren maximal 3 Monate. In Einzelfällen kann das Verfahren maximal um einen Monat verlängert werden.

Weiterführende Informationen

- **Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf "Anerkennung in Deutschland"**
(<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>)
- **Benutzerleitfaden zur Berufsanerkenntnisrichtlinie**
(<https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/einheitliche-r-ansprechpartner/benutzerleitfaden-zur-berufsqualifikation.pdf>)
- **Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse auf dem BQ-Portal**
(<https://www.bq-portal.de/>)
- **Finanzielle Hilfe im Anerkennungsverfahren**
(<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>)
- **Informationen zum Einheitlichen Ansprechpartner Berlin**
(<https://www.berlin.de/ea/>)
- **Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland**
(<https://www.justiz-dolmetscher.de/>)
- **Bewachungsgewerbe - Erlaubnis**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/124508/>)
- **Versicherungsberater - Erlaubnis**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/327717/>)
- **Versicherungsvermittler - Erlaubnis**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/150276/>)
- **Finanzanlagenvermittler - Erlaubnis**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/327479/>)
- **Honorar-Finanzanlagenberater - Erlaubnis**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/327481/>)
- **Immobiliardarlehensvermittler - Erlaubnis**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/327968/>)

Link zur Online-Abwicklung

<https://www.berlin.de/ea/unsere-online-verfahren/login-bereich-service-konto/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Den Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation können Sie in Berlin stellen, wenn Sie beabsichtigen in Berlin in einem dieser reglementierten Berufe tätig zu werden.

Informationen zum Standort

Ordnungsamt Charlottenburg-Wilmersdorf (Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle des Ordnungsamtes Charlottenburg-Wilmersdorf)

Anschrift

Hohenzollerndamm 174-177
10713 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9029 - 29000

Fax: (030) 9029 - 29039

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/ordnungsamt/>

E-Mail: ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Zuständigkeit

<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/ordnungsamt/zentrale-anlauf-und-beratungsstelle/>

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Zugang über Mansfelder / Ecke Brienner Straße

Barrierefreie Zugänge

Rollstuhlfahrer nutzen bitte den Eingang Mansfelder Straße 16/ Brienner Straße



[Erläuterung der Symbole](#)

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen

Dienstag: 9 - 12 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 13 - 16 Uhr

Freitag: geschlossen

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

ACHTUNG!!!

26.06.2022

6/7

Das Ordnungsamt Charlottenburg-Wilmersdorf bietet ausschließlich für Terminkunden*innen die Möglichkeit, ihr Anliegen in einer persönlichen Sprechzeit zu erledigen.

Im gesamten Dienstgebäude besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Bitte beachten Sie, dass nur Anliegen bearbeitet werden können, für die das Ordnungsamt Charlottenburg-Wilmersdorf örtlich zuständig ist!

Über die Sprechzeit hinaus stehen wir Ihnen weiterhin unter dem Bürgertelefon Tel. (030) 9029-29000, per E-Mail oder über das Onlineportal des Ordnungsamtes zur Verfügung.

Für die Erteilung von Erlaubnissen für Gaststättenbetriebe mit Ausschank alkoholischer Getränke ("Gaststättenerlaubnisse") ist eine Terminvereinbarung per E-Mail möglich.

Wir bitten Sie um Verständnis.

Über das Bürgertelefon unter 030-9029 29000 erreichen Sie das Ordnungsamt täglich von

Mo. und Di. 9.00 - 15.00 Uhr

Do. 10.00 - 15.00 Uhr

(ggf. Anrufbeantworter)!

Tiersprechstunde: Nach Voranmeldung!

tel. Terminvereinbarung von Mo. - Fr. 09.00 - 12.00 Uhr unter der TelNr.: (030) 9029-18407 oder alternativ per E-Mail an: vetleb@charlottenburg-wilmersdorf.de

Hinweis für Terminkunden

Wir bitten um pünktliches Erscheinen. Verspätet zum Termin erscheinende Kunden*innen können ggf. nicht mehr bedient werden.

Das Tragen einer medizinischen Maske im Dienstgebäude ist verpflichtend.

Es können nur Anliegen bearbeitet werden, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes Charlottenburg-Wilmersdorf liegen.

Pro Termin ist die Bearbeitung EINES Anliegens möglich. Haben Sie mehrere Anliegen (z.B. 3 Gewerbebeanmeldungen), müssen entsprechend viele Termine (im Beispiel: 3) gebucht werden.

Zahlungsmöglichkeiten

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) (ehemals EC-Karte) bezahlt werden.

Nahverkehr

U-Bahn Fehrbelliner Platz: U3, U7

Bus Fehrbelliner Platz: 101, 104, 115